

## **I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

9112  
**Straßen- und Brückenbautechnik;  
Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung;  
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus  
von Verkehrsflächen;  
Ausgabe 2012 (RStO 12), – Korrekturen  
und Ergänzungen;  
Ausgabe 2021**

**RdErl. des MLV vom 29. 6. 2021 – 36/3110/21**

### **Bezug:**

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2020 des BMVI vom 11. 12. 2020 (VkBf. 2021 S. 494)
- b) RdErl. des MLV vom 5. 3. 2013 (MBI. LSA 2013 S. 188, berichtigt S. 219)

### **1. Korrekturen und Ergänzungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)**

Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) regeln die Standardfälle bei Neubau und Erneuerung für den standardisierten Oberbau von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortslagen. Sie dienen der Schaffung und Beibehaltung eines Befestigungsstandards für Fahrbahnen und sonstige Verkehrsflächen des Straßenverkehrs durch Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen. Berücksichtigt werden vor allem die Funktion der Verkehrs-

fläche, die Verkehrsbelastung, die Lage der Verkehrsfläche im Gelände, die Bodenverhältnisse, die Bauweise und der Zustand einer zu erneuernden Verkehrsfläche sowie die Bedingungen, die sich durch die freie Strecke oder die geschlossene Ortslage ergeben.

Die RStO 12 sind auf Seite 7, Abschnitt 2.1; Seite 11, Abschnitt 2.5.2; Seite 19, Tafel 1; Seite 30, Tabellen A 1.1 bis A 1.3 und Seite 32 - 50 Anhang 2 (Beispiele) korrigiert worden und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a als RStO 12, Ausgabe 2021, bekannt gegeben.

### **2. Einführung der RStO für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt**

Hiermit werden die RStO 12, Ausgabe 2021, für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

### **3. Maßgaben**

Bei der Anwendung der RStO 12, Ausgabe 2021, sind folgende Maßgaben zu beachten:

#### **a) Abschnitt 3.1.1 Bauweisen und Schichtdicken**

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anforderungswert an das Planum mit  $Ev2 \geq 45$  MPa nicht erreicht wird, kann aufgrund von guten Erfahrungen in der Anwendung ergänzend zur Tafel 1 der RStO 12, Ausgabe 2021, die regionale Bauweise „Magdeburger Bauweise“ alternativ gewählt werden. Anforderungen an diese Bauweise sind den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21), RdErl. vom 9. 6. 2021 (MBI. LSA S. ...) zu entnehmen.

Die ZTV-StB LSBB ST 21 sind im Internet zum Download eingestellt unter: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/zusaetzliche-technische-vertragsbedingungen-und-richtlinien-fuer-den-strassen-und-ingenieurbau-ztv-stb-lsbb-st/>

#### **b) zu Abschnitt 3.3 Oberbau:**

Für die Ermittlung der Anhaltswerte für die Dicken von Frostschutz- und Schottertragschichten nach Tabelle 8 gelten ergänzend die ZTV-StB LSBB ST 21, Tabelle 1, „Richtwerte für Schichtdicken von Frostschutzschichten (Bauweisen mit Asphaltdecke)“.

#### **c) zu Abschnitt 3.3.4 Betondecken, Tafel 2: Bauweisen mit Betondecken für Fahrbahnen auf F2 und F3-Untergrund/Unterbau:**

Anstelle der Bauweise Betondecke auf Vliesstoff der Zeilen 1.1, 1.2 und 1.3 gemäß Tafel 2 ist vorzugsweise die Bauweise mit Asphaltzwischen-schicht entsprechend der Fußnote 8 anzuwenden.

#### **d) zu Abschnitt 3.3.5 Pflasterdecken, Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecken für Fahrbahnen auf F2 und F3-Untergrund/Unterbau:**

Für die Bk3,2 gemäß Tafel 3 sind die Zeilen 1 und 3 nicht anzuwenden.

e) zu Abschnitt 5.2 Rad- und Gehwege

Für den Bau von Radwegen ist vorzugsweise die Bauweise Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht vorzusehen. Die Mindesteinbaudicken der jeweiligen Asphalt-schichten gemäß den ZTV Asphalt-StB (FGSV-Nr. 799) sind dabei einzuhalten. Die darunterliegenden Schichten ohne Bindemittel sind entsprechend anzupassen. Die Gesamtdicken gemäß Abschnitt 5.2 der RStO 12, Ausgabe 2021, sind einzuhalten.

f) Straßen der Belastungsklasse Bk1,8

Verkehrsflächen von Straßen der Belastungsklasse Bk1,8 unterliegen bei spurfahrendem Verkehr, zugeordnet für alle Querschnitte mit einer Fahrstreifenbreite (Asphalt) von  $\leq 3,0$  m, besonderen Beanspruchungen.

#### 4. Hinweise

Die RStO 12, Ausgabe 2021, können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 499).

Die Korrekturen sind als Download auf der Internetseite der FGSV unter: [www.fgsv-verlag.de/rsto](http://www.fgsv-verlag.de/rsto) → Korrekturen (PDF) 30. 6. 2020 verfügbar.

#### 4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die die RStO 12, Ausgabe 2021, für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden